

## Fahrordnung für den Ruderbetrieb auf dem Rotsee

(Anhang 2 zur Nutzungsvorschrift)

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegende Fahrordnung gilt für den Trainings- und Regattabetrieb auf dem Rotsee. Sie richtet sich nach der *Verordnung zum Schutz des Rotsees und seiner Ufer vom 30. April 2013*.

Für die Durchsetzung der vorliegenden Fahrordnung ist die Stiftung Ruderzentrum Luzern-Rotsee, als Eigentümerin des Ruderzentrums verantwortlich

### 2. Zweck

Die Fahrordnung regelt:

- Das Verhalten und die Sicherheit auf dem Wasser.

### 3. Berechtigung für die Nutzung des Rotsee

Gemäss der *Verordnung zum Schutz des Rotsees und seiner Ufer vom 30. April 2013*, darf der Rotsee nur vom **01. Mai bis zum 15. Oktober** für das Rudertraining befahren werden.

Das Recht zum Training auf dem Rotsee steht jedem Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes zu, welches sich auf eine nationale oder internationale Regatta vorbereitet.

Jede Nutzung muss vorgängig bei der Stiftung Ruderzentrum Luzern-Rotsee angemeldet werden und ist kostenpflichtig. Ausgenommen davon sind Kaderzusammenzüge des Schweizerischen Ruderverbandes sowie die Trainings der drei Luzerner Ruderclubs.

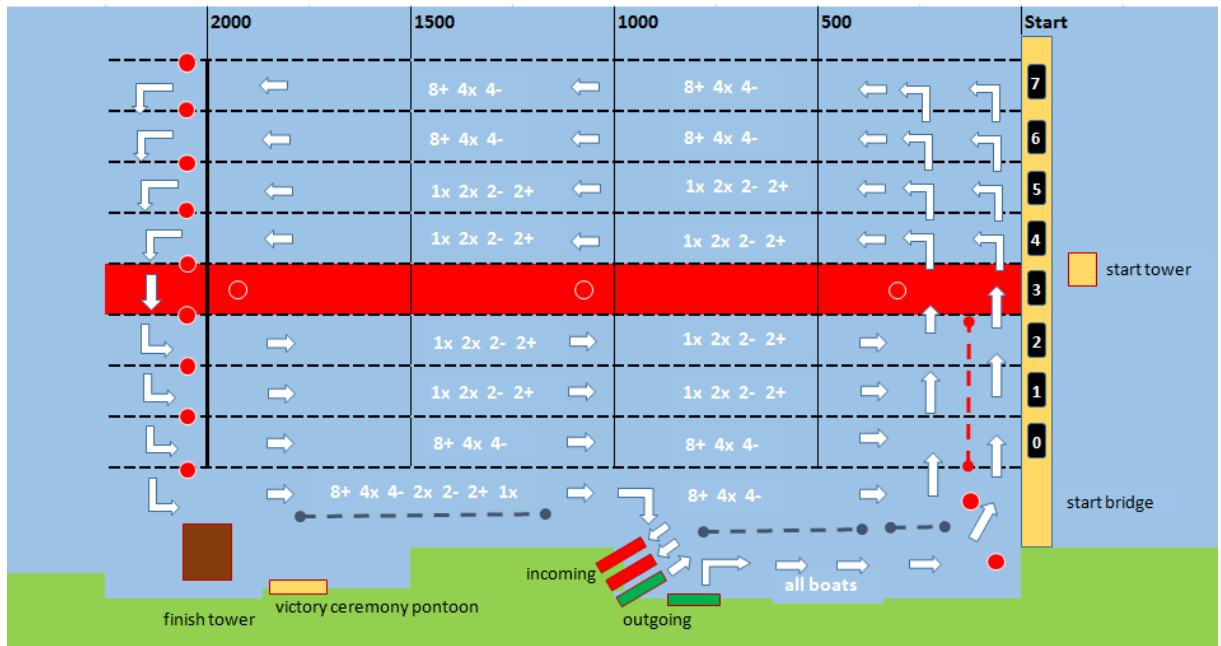
Internationalen Regattateams können zu Trainingszwecken von der Stiftung Ruderzentrum Luzern-Rotsee gegen eine Entschädigung Gastrecht erlangen.

Um einer Überbeanspruchung des Rotsees entgegenzuwirken, ist die Nutzung durch die Kategorie Breitensport nur in Ausnahmefällen und mit Bewilligung der Stiftung Ruderzentrum Luzern-Rotsee gestattet.

### 4. Fahrordnung

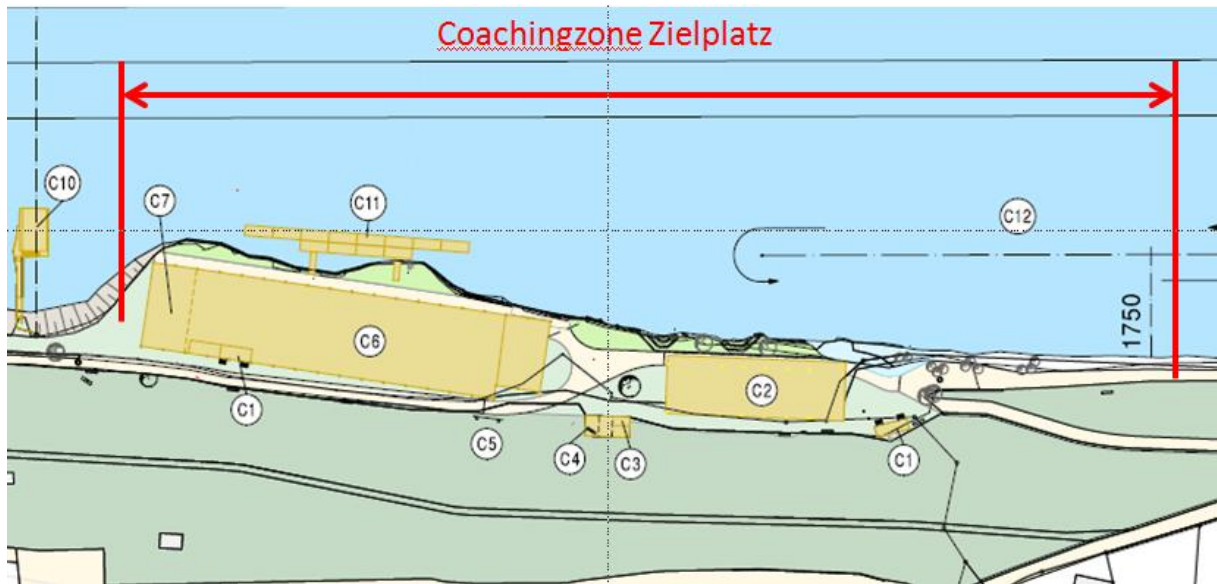
#### 4.1 Training auf dem Rotsee

- Um die Sicherheit auf dem See zu erhöhen, wird während dem Ruderbetrieb auf dem Rotsee, vom 01. Mai bis zum 15. Oktober ein Bojenseil zur klaren Abgrenzung des Verkehrs installiert. Verantwortlich für die Installation ist die Stiftung Ruderzentrum Luzern – Rotsee. Dieses darf nur im Start- und Zielbereich überquert werden.
- In Richtung Start muss auf der Seite des Ruderzentrums (Südufer) und in Richtung Ziel auf der Sedelseite (Nordufer) gerudert werden;



- Der Abstand zum Ufer muss beidseits des Sees mindestens 30 Meter betragen;
- Das Queren des Sees ist nur in der Startzone und nach der Ziellinie gestattet. Es dürfen nur volle Runden gerudert werden. Das Überfahren des Mittelseils ist generell verboten;
- Das Ein- und Auswassern ist nur an dem dafür vorgesehenen Bootssteg erlaubt.
- Gemäss Schifffahrtsordnung ist der Rotseefähre Vorfahrt zu gewähren;
- Das Coaching ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen beim Bootslagerplatz und Zielplatz erlaubt. Das Verwenden von Verstärkern (Megaphon etc.) sowie das Befahren der Uferwege mit Fahrrädern sind generell verboten.





#### 4.2 Regattabetrieb

- Regattaveranstalter erlassen eine regattaspezifische Fahrordnung.

### 5. Besonderes

#### 5.1 Baden

Das Baden im See ist ausserhalb der Badeanstalt Ebikon – Rotsee (beim Start) generell verboten.

#### 5.2 Motorboote

Die Nutzung von Motorbooten zu Trainingszwecken ist verboten.

Mannschaften oder Vereine, welche die Fahrordnung nicht beachten, können vom See gewiesen werden.

Diese Fahrordnung tritt am 01.05.2018 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 01.05.2016.

Luzern, 01.05.2018

Stiftung Ruderzentrum Luzern - Rotsee

René Fischer  
Präsident

Heinz Schaller  
Stiftungsrat